

Ab dem 01.07.2014 werden die Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen im Kennzeichenbestand des Rhein-Hunsrück-Kreises geführt. Die Zuständigkeit in Zulassungsangelegenheiten nach § 46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geht mit diesem Datum an den Rhein-Hunsrück-Kreis über.

Für die Bürger, die keine Umkennzeichnung auf SIM oder GOA möchten

Altkennzeichen COC soll bestehen bleiben.

Für die Altkennzeichen, die bis zum 30.06.2014 durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell zugeteilt wurden besteht Bestandsschutz.

Dies bedeutet, dass eine Ummeldung auf die Kennungen SIM oder GOA des Rhein-Hunsrück-Kreises nicht erfolgen muss.

Besonderheit hierzu ab dem 01.01.2015!

Ab dem 01.01.2015 können aufgrund einer Gesetzesänderung bei Umzug die Kennzeichen mitgenommen werden (Voraussetzung: Halter und Fahrzeug bleiben unverändert, lediglich die Anschrift ändert sich).

Wer also nach dem 01.01.2015 noch das Kennzeichen COC führt, kann bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk innerhalb Deutschlands das Kennzeichen behalten. Es müssen lediglich die Fahrzeugdokumente hinsichtlich der neuen Anschrift bei der neu zuständigen Zulassungsstelle geändert werden. Die zu diesem Zeitpunkt zugeteilte Kennung wie z.B. COC kann beibehalten werden.

Beispiel: *Herr Mayer nutzt den Bestandsschutz und behält sein Kennzeichen COC. Im Februar 2015 zieht Herr Mayer nach Hamburg. Herr M. kann somit sein Kennzeichen mit der Kennung COC in Hamburg weiter auf seinem Fahrzeug führen. (Voraussetzung hierzu: Herr M. hat das gleiche Fahrzeug wie bisher und hat in Hamburg seine neue Anschrift in die Zulassungsdokumente eintragen lassen.)*

Der Bestandsschutz entfällt bei Änderung des Fahrzeughalters.

Beispiel: *Fahrzeug ist auf Herrn Müller aus Lahr mit der Kennung COC zugelassen und wird an Herrn Schneider aus Lahr veräußert. Zulassung auf Herrn Schneider ab 01.07.2014 nur mit GOA oder SIM möglich. Herr Müller möchte nun sein neues Fahrzeug zulassen. Nun greift das Hauptwohnsitzprinzip nach § 46 (2) FZV. Herr Müller bekommt die Kennung SIM oder GOA zugeteilt.*

Eine Anschlussreservierung nach § 14 (1) FZV bei Abmeldung des Fahrzeuges mit der Kennung COC für eine spätere Wiederezulassung im Rhein-Hunsrück-Kreis ist für Herrn Müller ab dem 01.07.2014 nicht möglich (*Herr Müller ist nun in der Zuständigkeit des RHK und somit in der Vergabe von SIM oder GOA*). Herr Müller erhält zukünftig SIM oder GOA als Kennung.

Für die Bürger, die ab dem 01.07.2014 eine Kennzeichenänderung auf SIM oder GOA oder die Zulassung eines anderen Fahrzeuges wünschen.

Ab dem 01.07.2014 besteht die Möglichkeit, die auf COC zugelassenen Fahrzeuge auf die Kennung des Rhein-Hunsrück-Kreises umzumelden.

Im Rhein-Hunsrück-Kreis kann zwischen den Kennzeichen mit der Kennung SIM und GOA gewählt werden.

Die bereits in den Medien benannte zukünftige Kennung RHK ist leider nicht möglich, da die Einführung dieser Kennung durch den Bund abgelehnt wurde.

Da bei einer Ummeldung verschiedene Gebührentatbestände zum Tragen kommen können, variieren die anfallenden Gebühren für die Ummeldung entsprechend. Grundsätzlich entstehen für die Ummeldung Verwaltungsgebühren ab 26,80 € Hinzu kommen die neuen Kennzeichen (ca. 15,- € pro Kennzeichen) und gegebenenfalls Gebühren für die Neuerstellung von Dokumenten, Feinstaubplakette, Wunsch Kennzeichen usw..

Alle weiteren Zulassungen erfolgen ab dem 01.07.2014 ausschließlich auf SIM oder GOA!

Ihre Zulassungsstelle